

Verein Frauen helfen Frauen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

- (1) Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen“
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist

- (1) die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder.
- (2) Die beratende und tätige Hilfeleistung für körperlich, seelisch, wirtschaftlich und sozial geschädigte Frauen und deren Kinder.
- (3) Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere sich
 - a) beratend und tätig Frauen und ihrer Mädchen und Jungen annehmen, die von Männern körperlich oder seelisch misshandelt werden;
 - b) dafür einsetzen, durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit auf die Lage und die Schwierigkeiten dieser Frauen, Mädchen und Jungen aufmerksam zu machen und eine nachhaltige Besserung ihrer Lage anzustreben;
 - c) dafür einsetzen, in eigener Verwaltung Zufluchts- und Wohnmöglichkeiten für misshandelte Frauen und ihre Kinder zu schaffen und zu betreiben;
 - d) dafür einsetzen, misshandelte Frauen in persönlichen, medizinischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belangen zu beraten und zu unterstützen und/oder Unterstützung zu vermitteln
 - e) dafür einsetzen, die von Gewalt betroffenen Mädchen gezielt zu unterstützen und zu stärken und Möglichkeiten zur Aufarbeitung von Gewalterfahrungen für Mädchen und Jungen anzubieten, sowie
 - f) misshandelte Frauen durchgezielte Hilfsmaßnahmen zu befähigen, zukünftig ein persönlich und wirtschaftlich selbständiges Leben zu führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Vereinsfrauen erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsfrauen weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen oder Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mit seinem Vorhaben dient der Verein darüber hinaus unmittelbar der Wahrung, der Förderung und dem Ausbau des Rechts einer jeden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Zugleich dient der Verein damit unmittelbar der weiteren tatsächlichen Verwirklichung des Gleichberechtigungsanspruchs.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

- (1) Vereinsfrauen können alle Personen werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Vereinsfrauen entscheidet die Vereinsfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen.
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit, zwischen den einzelnen Vereinsfrauenversammlungen vorläufig die Vereinszugehörigkeit auszusprechen.
- (4) Die Vereinszugehörigkeit erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder durch den Tod. Die Vereinsfrauenversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden den Ausschluss – nach Anhörung der Betroffenen – aussprechen.
- (5) Reine Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

Die Vereinsbeiträge werden von der Vereinsfrauenversammlung fest gesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Vereinsfrauenversammlung
- (2) Die Vorstandsfrauen

§ 7 Vereinsfrauenversammlung

- (1) Die Vereinsfrauenversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen und zwar im 2. Quartal. Sie wird von den Vorstandsfrauen einberufen. Die Vorstandsfrauen können nach Bedarf zusätzliche Vereinsfrauenversammlungen einberufen.
- (2) Eine Vereinsfrauenversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlichen Antrag von 1/10 der Vereinsfrauen verlangt wird. In

diesem Antrag müssen Grund und Zweck der Vereinsfrauenversammlung angegeben sein. Die Einberufung der Vereinsfrauenversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

- (3) Die Einladung zur Vereinsfrauenversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und zwar spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen gefasst, sofern nicht durch Satzung oder Gesetz andere Regelungen gelten.
- (5) Die Vereinsfrauenversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen ausgeschlossen werden.
- (6) Über alle Beschlüsse der Vereinsfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einer Vorstandsfrau unterzeichnet werden muss.
- (7) Der Vereinsfrauenversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsfrauen
 - b) Wahl der zwei Kassenprüferinnen, die nicht Vorstandsfrauen sein dürfen
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüferinnen
 - d) Die Entlastung der Vorstandsfrauen
 - e) Der Erlass der Geschäftsordnung
 - f) Die Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsfrauen
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Über diese Aufgaben hinaus entscheidet die Vereinsfrauenversammlung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vorstandsfrauen. Sie werden von der Vereinsfrauenversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Vorstandsfrauen können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Vereinsfrauenversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen.
- (3) Jede Vorstandsfrau kann den Verein alleine vertreten. Dies gilt nicht für Vorstandsfrauen, die hauptamtlich in der Verwaltung beim Verein „Frauen helfen Frauen“ angestellt sind. Diese können den Verein nur zusammen mit einer anderen Vorstandsfrau vertreten.
- (4) Die Vorstandsfrauen führen die laufenden Geschäfte des Vereins und sind der Vereinsfrauenversammlung verantwortlich. Sie haben in jeder Vereinsfrauenversammlung einen Tätigkeitsbericht für den Zeitabschnitt seit der letzten Vereinsfrauenversammlung zu erstatten.
- (5) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung und Verfahrensweisen im Vorstand bestimmen die Vorstandsfrauen selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

Vorstandsfrauen beteiligt sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Geschäftsführung des Vorstandes wird innerhalb von Drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von den Kassenprüferinnen geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie bei der Vereinsfrauenversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vereinsfrauenversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen beschlossen werden. Die Vereinsfrauenversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich genannt worden ist.
- (2) Das nach Liquidation oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks verbleibende Vermögen fällt an den gemeinnützigen Verein „Frauen helfen Frauen“ e.V. Esslingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Stuttgart, 1977,1978,1979, 1982,1987,1996,1997, 10.7.2007